



 **Stadt Freiburg im Breisgau**
Amt für Öffentliche Ordnung
Abteilung Polizei- und Gewerbebe-
hörde

polizei@freiburg.de
Fehrenbachallee 12
Gebäude A
79106 Freiburg im Breisgau
www.freiburg.de

Freiburg i. Br, 15.09.2026

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg i. Br. vom 28.08.2026 über ein Badeverbot im Kleinen Opfinger See (Ochsenmoos-See)

Die Stadt Freiburg im Breisgau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Freiburg i. Br. vom 28.08.2026 über die Erteilung eines Badeverbotes für den Kleinen Opfinger See (Ochsenmoos-See) wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung wird am 15.09.2026 per Eilbekanntmachung durch Bereitstellung im Internet unter www.freiburg.de/bekanntmachungen ortsüblich bekanntgemacht. Sie gilt am darauffolgenden Tag als bekanntgegeben.

Rechtsgrundlagen

- § 49 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)
- § 35 Satz 2 Variante 1 LVwVfG
- § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG
- § 7 der Satzung über die Formen der öffentlichen Bekanntmachungen und der ortsüblichen Bekanntgaben der Stadt Freiburg i. Br. (Bekanntmachungssatzung)

Begründung

1. Sachverhalt

Am 28.08.2026 hat die Stadt Freiburg das Baden im Kleinen Opfinger See (Ochsenmoos-See) per Allgemeinverfügung untersagt (§ 8 Abs. 2 der Badegewässerverordnung sowie §

35 Satz 2 Variante 1 LVwVfG). Grund dafür war, dass eine Gewässerprobe eine Gesundheitsgefahr aufgrund der erhöhten Belastung mit Cyanobakterien ergeben hatte.

Das Untersuchungsergebnis einer Nachprobe hat ergeben, dass die Leitwerte des Umweltbundesamtes und der WHO nun nicht mehr überschritten sind.

2. Rechtliche Würdigung

Da die Gesundheitsgefahr nicht mehr besteht, hebt die Stadt Freiburg die Allgemeinverfügung über das Badeverbot auf (§ 49 Abs. 1 und § 35 Satz 2 Variante 1 LVwVfG; § 106 Abs. 1 Nr. 4, § 107 Abs. 4 Satz 1 und § 113 Abs. 1 PolG, § 7 Satz 2 BadegVO).

3. Inkrafttreten

Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 7 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Freiburg per ortsüblicher Eilbekanntmachung in Form der Bereitstellung im Internet am 15.09.2026 bekanntgemacht. Gemäß § 7 Abs. 3 i. V. m. § 6 der Bekanntmachungssatzung wird die Allgemeinverfügung außerdem in Form des Anschlags an den Gemeindeverköndungstafeln im Innenstadtrathaus und den Ortsverwaltungen ortsüblich bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Stadt Freiburg i. Br. erhoben werden.


Scheuble
Amtsleiterin